

Satzung des Promotionsstudienprogramms (PromSPO)

Humanities an der Universität zu Lübeck

Vom 26. Januar 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 69)

geändert durch:

Satzung vom 22. Juli 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 46)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Promotionsstudienprogramm Humanities an der Universität zu Lübeck in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Universität zu Lübeck für Promovierende der Promotionsstudienprogramme (PromRPO). Dieses Promotionsstudienprogramm wird durch die Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften getragen.

§ 2

Ziel des Promotionsstudienprogramms

Das Promotionsstudienprogramm Humanities der Universität zu Lübeck dient der Qualifikation von Doktorandinnen und Doktoranden, die eine Dissertation in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich anfertigen und den akademischen Grad Dr. phil. bzw. Dr. rer. nat. erwerben wollen.

§ 3

Betreuung im Rahmen des Promotionsstudienprogramms

Wird das Promotionsverfahren an der Universität zu Lübeck durchgeführt, erfolgt die Betreuung durch ein Komitee, bestehend aus einer Betreuerin oder einem Betreuer und einer Ko-Betreuerin oder einem Ko-Betreuer. Bei Promotionen mit dem angestrebten Grad Dr. phil., bei denen gemäß Promotionsordnung ein externes Zweitgutachten vorgeschrieben ist, kann die Ko-Betreuung durch ein fachlich ausgewiesenes, promoviertes Mitglied der MINT-Sektion erfolgen. Die oder der Promovierende kann auf Wunsch in das Komitee einen Mentor einbringen, der sie oder ihn insbesondere bei der Karriereplanung unterstützt. Gemäß der Promotionsordnung der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck darf nur eine der Personen des Komitees Prüferin oder Prüfer im späteren Promotionsverfahren sein.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den sich aus § 3 der PromRPO ergebenden Zulassungsvoraussetzungen muss für den Dr. phil. ein erfolgreich absolviertes geistes-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Studium vorliegen, für den Dr. rer. nat. ein erfolgreich absolviertes naturwissenschaftliches, Informatik- oder ingenieurwissenschaftliches Studium.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 8 PromRPO) über die Zugehörigkeit eines Abschlusses zu den unter Absatz 1 genannten Bereichen.
- (3) Weiterhin können Promovierende als assoziierte Mitglieder zugelassen werden.

§ 5

Aufbau und Dauer des Promotionsstudienprogramms, Umfang des Lehrangebots

Aufbau und Dauer des Promotionsstudienprogramms ergeben sich aus den in § 5 der PromRPO getroffenen Regelungen und dem dortigen Anhang. Zusätzlich Anforderungen, die sich aus der Mitgliedschaft in einem Zweig-assoziierten Promotionsstudienprogramm ergeben, sind darüber hinaus möglich.